

Zürcher Planungsgruppe Glattal

Delegiertenversammlung vom 26. März 2025

Materialien zu den Traktanden.



PLANPARTNER AG **TEAMverkehr.zug**
RAUMPLANUNG STÄDTEBAU ENTWICKLUNG verkehrsingenieure

ZPG. Delegiertenversammlung vom 26.03.2025

- 1 Genehmigung Protokoll VS vom 26.06.2024
- 2 Baudirektion Kanton Zürich. Kantonaler Richtplan. Teilrevision 2024. Anhörung. Verabschiedung Stellungnahme ZPG
- 3 RRP. Teilrevision 2023. Verabschiedung Teilrevision zur Festsetzung durch Regierungsrat Kanton Zürich
- 4 Mitteilungen und Verschiedenes

2 | ZHK. KRP-Teilrevision 2024. Anhörung. Inhalte

Kapitel 2: Siedlung

Pt. 2.1: Textergänzung betreffend Begrenzung von Lichtemissionen
Pt. 2.2: Textergänzung zur Bezeichnung von lichtempfindlichen Gebieten
Pt. 2.2: Anpassung Siedlungsgebiet im Bereich der ARA Limmattal
Pt. 2.2: Textergänzung betreffend Verschiebung von Bauzonenflächen
Pt. 2.7: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 3: Landschaft

Pt. 3.1: Textergänzung betreffend Begrenzung von Lichtemissionen
Pt. 3.6: Auftrag für «Fachkarte lichtempfindliche Gebiete»
Pt. 3.7: Ergänzung zum Erhalt von nächtlicher Dunkelheit
Pt. 3.11: Aktualisierung Textpassagen betreffend Hochwasserschutz
Pt. 3.12: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 4: Verkehr

Pt. 4.2: Anpassung Vorhaben Nr. 45, Autobahnzusammenschluss Bülach–Glattfelden
Pt. 4.9: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 5: Ver- und Entsorgung

Pt. 5.3: Anpassung aufgrund Bahntransportverordnung
Pt. 5.7: Aktualisierung aufgrund KVA- und Abfallplanung
Pt. 5.7: Neufestlegung Deponiestandorte, Eintrag geologisches Tiefenlager
Pt. 5.9: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Übersicht wichtigste Inhalte (fürs Glattal):

- Siedlung Pt. 2.1 /2.2; Landschaft Pt. 3.1/3.6 (Begrenzung von Lichtemissionen, Bezeichnung von Lichtempfindlichen Gebieten, Fachkarte lichtempfindliche Gebiete):
- Siedlung Pt. 2.2 Siedlungsgebiet:
Verschiebung von Bauzonenflächen
 - Erläuterung folgt
- Ver-und Entsorgung Pt. 5.3 Materialgewinnung: Anpassung aufgrund Bahntransportverordnung
 - Transport grunds. mit Bahn, dem Schiff oder dem kombinierten Ladungsverkehr
 - Streichung Nr. 5 Gwärfi KLO (beendet)
- Ver-und Entsorgung Pt. 5.7 Abfall: Neuestlegung Deponiestandorte
 - Nr. 39 MAU Neuweid, Typ B, C, geplant
 - Nr. 40 VOL Brunnacher, Typ B, geplant
 - Nr. 59 KLO Homberg, Typ B, geplant

2 | ZHK. KRP-Teilrevision 2024. Anhörung. Pt. 2.2 Verschiebung von Bauzonenflächen: Rahmenbedingungen

und ein plausibler Bedarfsnachweis vorliegen. Der Gewinn durch die vorgeschlagene Ergänzung im KRP in der vorliegenden Form ist für die ZPG nicht erkennbar:

Bauzonen-transfers werden nur stark eingeschränkt möglich sein, da sie nur innerhalb einer Gemeinde und nur innerhalb des Siedlungsgebietes möglich sein sollen. Die ZPG beurteilt dies als verpasste Chance, da sie in interkommunalen Bauzonenstransfers sowie der Möglichkeit zum Abtausch von Siedlungsgebiet weitaus grösseres Potenzial für eine nachhaltige Raumplanung erkennt. Die ZPG kann sich daher eine Ergänzung im KRP vorstellen, welche sinngemäss auf Folgendes abzielt: *Auf Antrag von Gemeinden können auch Abtausche von Siedlungsgebiet – bis zu einem bestimmten Bagatell- bzw. Schwellenwert, bspw. maximal 5'000 m² oder 10'000 m² – durch die Exekutive oder die zuständige Direktion genehmigt / festgesetzt werden, gestützt auf eine entsprechende raumplanerische Auseinandersetzung (Nachweis der insgesamt besseren Lösung im Sinne der Zielsetzungen einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung gemäss Pt. 2.1.1 KRP, Interessenabwägung, Bedarfsnachweis etc.) und ohne formelle Revision des KRP¹. Ein solcher Abtausch von Siedlungsgebiet im Sinne des Anordnungsspielraums läge im Interesse einer stufengerechten Massstabebene von Richtplanfestlegungen. Die ZPG fragt sich zudem, ob interkommunale Bauzonen-transfers mit entsprechenden Verträgen nach Festsetzung der KRP-Teilrevision 2024 weiterhin möglich sein werden, oder ob diese wegen der vorliegenden abschliessenden Formulierung ausgeschlossen wären. Die ZPG bittet um Klärung dieser Frage.*

2 | ZHK. KRP-Teilrevision 2024. Anhörung. Pt. 2.2 Verschiebung von Bauzonenflächen: Rahmenbedingungen

Die ZPG stellt weiter fest, dass nur flächengleiche Bauzonentransfers, welche keine wesentliche Erhöhung der Bauzonenkapazitäten zu Folge haben, zulässig sein sollen. Auch darin erkennt die ZPG eine verpasste Chance: Je nach Situation können bspw. auch ein Abtausch einer grösseren Fläche mit einer kleineren aber dichter bebaubaren Fläche oder ein Abtausch mit gleichzeitiger Aufzonung oder ein Abtausch einer Auszonung zu Gunsten einer Aufzonung sinnvoll sein. Der Abtausch ist ja gerade dann sinnvoll, wenn der einzuzonende Ort Standortvorteile verspricht (wie bspw. eine bessere Erschliessung mit dem ÖV) und am neuen Standort eine höhere bauliche Dichte verträglich bzw. zweckmässig ist.

Weiter nimmt die ZPG zur Kenntnis, dass Parzellen, deren Nutzbarkeit eingeschränkt ist (bspw. durch Baulinien, Gewässerraumfestlegungen, Waldabstandslinien oder Strassenflächen), als Auszonungsflächen nicht zulässig sind. Die ZPG geht in der Folge davon aus, dass nachfolgende Einschränkungen nicht zu einer solchen Unzulässigkeit führen, erachtet eine Klärung des Sachverhalts z. H. der Gemeinden jedoch als notwendig:

- Lärmbelastungen: bspw. Fluglärmbelastungen, Parzellen innerhalb AGL
- Höhenbegrenzungen: bspw. Aussichtsschutz, Sicherheitshöhen wegen Flugbetrieb
- Grundstücksgeometrien

2 | ZHK. KRP-Teilrevision 2024. Anhörung. Pt. 2.2 Verschiebung von Bauzonenflächen: MWA

Im Erläuterungsbericht ist festgehalten: «Laut der Mehrwertausgleichsverordnung führt ein Zonenabtausch innerhalb derselben Gemeinde in der Regel nicht zu einer beitragsberechtigten Auszonung (vgl. Pt. 2.1 Abs. 2 Mehrwertausgleichsverordnung).». Dazu stellt die ZPG folgendes fest:

- a) In der Mehrwertausgleichsverordnung gibt es keinen Pt. 2.1 sondern Paragraphen. Die Aussage kann systematisch nicht nachvollzogen werden. Die ZPG bittet um Klärung.
- b) Warum soll in diesem Fall vom § 16 Abs. 1 lit. a MAG abgewichen werden? Die ZPG bittet um Begründung.
- c) Was bedeutet dies in der Umsetzung? Sollen für allfällige Entschädigungen der von der Auszonung betroffenen Eigentümerschaft keine Gelder aus dem kantonalen Mehrwertausgleichsfonds beantragt/bezogen werden können?

2 | ZHK. KRP-Teilrevision 2024. Anhörung. Pt. 2.2 Verschiebung von Bauzonenflächen: MWA

d) Wie funktioniert der Mehrwertausgleich (MWA) bei einem Bauzonenabtausch?

- Eine Einzonung führt zu einem kantonalen MWA von 20 % zu Gunsten des Kantons. Die restlichen 80 % des Mehrwerts gehen zu Gunsten der betroffenen Eigentümerschaft.
 - Eine Auszonung kommt einer materiellen Enteignung gleich und muss dementsprechend entschädigt werden. Gemäss der o. e. Formulierung kann dazu aber kein Geld aus dem kantonalen Ausgleichsfonds verwendet werden.
- e) Kann die von der Einzonung profitierende Eigentümerschaft vertraglich dazu verpflichtet werden, die Kosten für die Entschädigung der von der Auszonung betroffenen Eigentümerschaft zu übernehmen?

2 | ZHK. KRP-Teilrevision 2024. Anhörung. Pt. 2.2 Verschiebung von Bauzonenflächen: Anträge

Antrag 2: Die ZPG beantragt, auf die Ergänzung zur Verschiebung von Bauzonenflächen wie in der Vorlage unter Pt. 2.2.3 vorgesehen zu verzichten. Stattdessen soll eine ausgereifte und plausible Vorlage ausgearbeitet und erneut zur Vernehmlassung unterbreitet werden, welche flexiblere Bauzonentransfers (gem. Anträgen 3–7) zulässt und diese abschliessend regelt.

In diesem Zusammenhang beantragt die ZPG zudem, den von ihr in den Feststellungen aufgeworfenen Ansatz zum vereinfachten Abtausch von Siedlungsgebiet zu prüfen und auf geeignete Weise zu berücksichtigen.

Sollte der Antrag 2 Berücksichtigung finden, können die Anträge 3–7 als Hinweise verstanden werden.

2 | ZHK. KRP-Teilrevision 2024. Anhörung. Pt. 2.2 Verschiebung von Bauzonenflächen: Anträge

- Antrag 3: Die ZPG beantragt, die Frage zu beantworten, ob interkommunale Bauzonentransfers mit vertraglicher Regelung weiterhin möglich sind?
Bei abschlägiger Beantwortung dieser Frage beantragt sie, interkommunale Bauzonentransfers weiterhin zu ermöglichen.
- Antrag 4: Die ZPG beantragt, im Rahmen des vorgesehenen Abtauschs von Bauzonenflächen auch den Abtausch von «Siedlungsgebiet» zu ermöglichen oder zumindest zu vereinfachen.
- Antrag 5: Die ZPG beantragt, beim Abtausch von Bauzonenflächen auf die Einschränkung «gleicher (Grund-)Flächen und Bauzonenkapazitäten» zu verzichten. Es sollten auch flexiblere Tauschkonstellationen i.S. der oben gemachten Erläuterungen / aufgeführten Beispiele möglich sein.
- Antrag 6: Die ZPG beantragt, die oben zum MWA gestellten Fragen zu beantworten bzw. den Sachverhalt des MWA beim Abtausch von Bauzonenflächen abschliessend zu klären.
- Antrag 7: Die ZPG beantragt, zu umfassend klären, welche «Einschränkungen der Nutzbarkeit» einen Abtausch von Bauzonen ausschliessen.

2 | ZHK. KRP-Teilrevision 2024. Anhörung. Weitere Anträge und Hinweise

Antrag 1: Die ZPG beantragt die Klärung des Sachverhalts bzw. der Verbindlichkeit der Massnahmen auf Stufe Gemeinden, zum Thema Lichtemissionen unter Pt. 2.2.3 bzw. unter Pt. 3.6.3.

Hinweis 1: Die ZPG weist darauf hin, dass der bestehende Deponiestandort Nr. 54 Rümliang Chalberhau, im Richtplandtext in der Tabelle als «bestehend» aufgeführt ist, während er in der «Karte für die Abfallentsorgung» als «geplant» dargestellt wird.



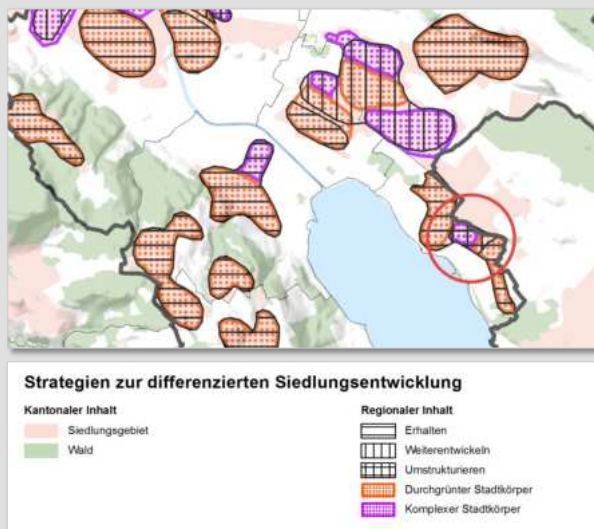
Die RRP Teilrevision 2023 wurde vollständig vorversandt und ist heute zur Festsetzung durch Regierungsrat traktandiert.

Es folgt eine **kurze Rekapitulation der wichtigsten Revisionsinhalte** bevor allfällige Anträge gestellt werden können und über die Verabschiedung abgestimmt wird.

Die vollständige und vertiefte Auseinandersetzung zu allen Anpassungen ist der vorversandten Revisionsvorlage zu entnehmen.

Titelblatt Richtplantext Trev23 V1.6

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 2.1 Gesamtstrategie



GRF. Auf Antrag zur «Weiterentwicklung von verdichteten Wohngebieten im RRP» bzw. dem Sagi-Areal, wird die «Veränderungsstrategie» angepasst.

Veränderungsstrategie	Planerische Absicht
Erhalten	Die bestehenden Nutzungsstrukturen sind bewährt und verändern sich wenig. Die Gebiete haben ausgewiesene räumliche Qualitäten und eine hohe Bedeutung für die Identität des Glattals. Bei der Erneuerung wird der Erhaltung baulicher Substanz und Strukturen deshalb hohe Beachtung geschenkt. Verdichtung findet äusserst zurückhaltend statt.
Weiterentwickeln	Die Nutzungsstrukturen können sich verändern. Eine vielfältige Durchmischung insbesondere von Wohnquartieren wird angestrebt. Bei der Erneuerung und Verdichtung gilt es ein Gleichgewicht zu finden zwischen Alt und Neu sowie zwischen Respektieren und Weiterentwicklung der spezifischen Quartierstrukturen. Bei Weiterentwicklungen und v.a. daraus resultierenden Verdichtungen wird dem grundsätzlichen Prinzip der Abstimmung von Siedlung und Verkehr hinreichend Rechnung getragen. Zudem gilt im Gleichklang mit der Weiterentwicklung der Versorgung mit qualitativ hochwertigen Freiräumen Beachtung zu schenken.
Umstrukturieren	Die Gebiete bieten Raum für neue Nutzungen und Funktionen. Grosses Veränderungs- und Verdichtungspotenzial ist vorhanden, insbesondere in Zentrumsgebieten und teilweise in Ortszentren. Neue städtebauliche Strukturen integrieren wichtige bauliche Zeitzeugen. Bei Umstrukturierungen und v.a. daraus resultierenden Verdichtungen wird das grundsätzliche Prinzip der Abstimmung von Siedlung und Verkehr besonders hoch zugunsten der ÖV-Erschliessung gewichtet. Zudem gilt es adäquat zur Umstrukturierung der besonders guten Versorgung mit qualitativ hochwertigen Freiräumen Beachtung zu schenken.

Ausschnitt RRP Trev23 Synopse V0.1

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 2.4 Gebiet mit Erhaltung der Siedlungsstruktur



Abb. 2.4a: Schrägbild entlassenes Teilgebiet aus der Erhaltung Siedlungsstruktur in Volketswil (GoogleEarth, 10.10.2023)

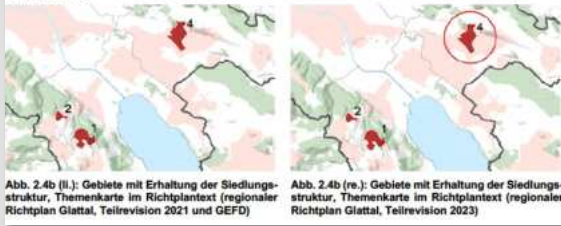


Abb. 2.4b (li.): Gebiete mit Erhaltung der Siedlungsstruktur, Themenkarte im Richtplanteil (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2021 und GEFD)

Abb. 2.4b (re.): Gebiete mit Erhaltung der Siedlungsstruktur, Themenkarte im Richtplanteil (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023)

VOL. Auf Antrag (kRP) wird das regionale Gebiet mit Erhaltung der Siedlungsstruktur Nr. 4, um die Bautiefe nördlich der Kindhausstrasse, zu Gunsten von mehr Entwicklungsspielraum, verkleinert.

14021_USA_202077_RRP_Trev23_V1.6_DV_250326

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 2.1 Zentrumsgebiete und Kap. 2.5 Gebiete mit Nutzungsvorgaben



Abb. 2.5a: Schrägbild Arbeitsplatzgebiet Nr. 7 Glattpark West in Opfikon (GoogleEarth, Zugriff 10.10.2023)

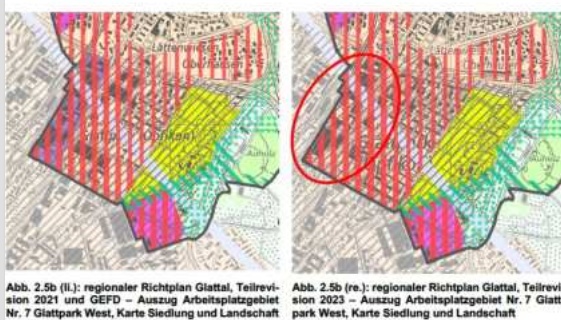


Abb. 2.5b (li.): regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2021 und GEFD – Auszug Arbeitsplatzgebiet Nr. 7 Glattpark West, Karte Siedlung und Landschaft

Abb. 2.5b (re.): regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023 – Auszug Arbeitsplatzgebiet Nr. 7 Glattpark West, Karte Siedlung und Landschaft

OPF. Auf Antrag wird das Arbeitsplatzgebiet Nr. 7 Glattpark West ersatzlos gestrichen. Dies zu Gunsten der Ansiedlung von Wohn- bzw. Mischnutzungen.

In diesem Zusammenhang wird auch die Funktion/Ziel-Formulierung zum Zentrumsgebiet Nr. 4 angepasst. Die Einschränkung wonach, mit Ausnahme von Sonderwohnen (Hotel), von Wohnen abzusehen sei, wird ersatzlos gestrichen.

→ Wohnen bleibt weiterhin eingeschränkt durch Mindestanteile und AGL

14021_USA_202077_RRP_Trev23_V1.6_DV_250326

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 2.1 Zentrumsgebiete und Kap. 2.5 Gebiete mit Nutzungsvorgaben



Abb. 2.2b: Schrägbild Teilgebiete Industriestrasse-West-/Mitte-/Ost in Volketswil (GoogleEarth, 10.10.2023)

VOL. Abtausch von Zentrums-, Arbeitsplatz- und Mischgebiet an der Industriestrasse Ost und der Zürcherstrasse (auf Antrag kRP);

- **Industriestrasse Ost:**
→ Zentrums- wird Arbeitsplatzgebiet
→ VE-Gebiet wird verkleinert
- **Zürcherstrasse:**
→ Arbeitsplatz- wird Mischgebiet

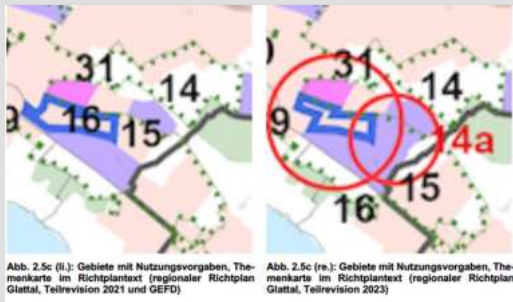


Abb. 2.5c (li.): Gebiete mit Nutzungsvorgaben, Themenkarte im Richtplanteil (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2021 und GEFD)

Abb. 2.5c (ra.): Gebiete mit Nutzungsvorgaben, Themenkarte im Richtplanteil (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023)

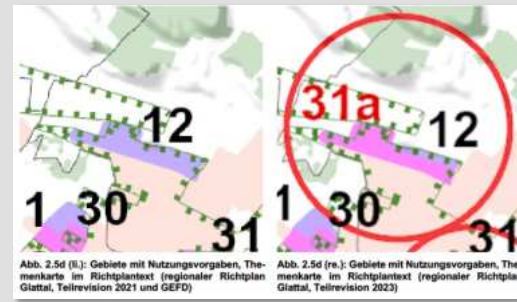


Abb. 2.5d (li.): Gebiete mit Nutzungsvorgaben, Themenkarte im Richtplanteil (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2021 und GEFD)

Abb. 2.5d (re.): Gebiete mit Nutzungsvorgaben, Themenkarte im Richtplanteil (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023)

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 2.5 Gebiete mit Nutzungsvorgaben

Mischgebiete:

a) Region

- --

b) Gemeinden

- Mischgebiete führen in der Regel zu einer örtlich differenzierten Zonierung mit Wohnzonen mit Gewerbeerleichterungen oder anderen Mischzonen.
- Die Gemeinden sichern in den Mischgebieten nutzungsplanerisch je mind. 25 % der Gesamtnutzflächen für Wohnen bzw. Arbeiten. Von Mindestwohnanteil ausgenommen sind Gebiete mit starker Fluglärmbelastung.
- Umnutzungen bzw. Umzonungen bestehender Gewerbegebiete zu Gunsten von Wohnnutzungen sind erst dann zulässig, wenn die öffentliche Verkehrserschliessung in dem Gebiet der Güteklasse C oder besser entspricht.



Kap. 2.5.3 Massnahmen zu Mischgebieten:

→ Ergänzung der Anforderungen zur ÖV-Erschliessung (Güteklasse C) zur Ansiedlung von Wohnnutzungen

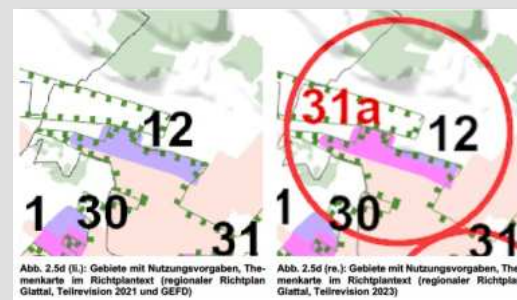


Abb. 2.5d (li.): Gebiete mit Nutzungsvorgaben, Themenkarte im Richtplanteil (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2021 und GEFD)

Abb. 2.5d (re.): Gebiete mit Nutzungsvorgaben, Themenkarte im Richtplanteil (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023)

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 2.6 Anzustrebende bauliche Dichte

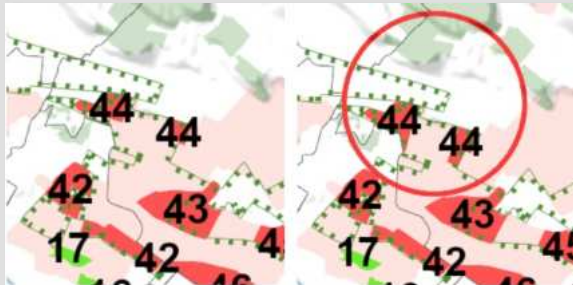


Abb. 2.6a (li.): Anzustrebende bauliche Dichte, Themenkarte im Richtplan (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2021 und GEFD)

Abb. 2.6a (re.): Anzustrebende bauliche Dichte, Themenkarte im Richtplan (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023)



Abb. 2.6b: Schrägbild Gebiet «Juch» in Volketswil (GoogleEarth, Zugriff 10.10.2023)

VOL. Im Sinne einer redaktionellen Bereinigung (im Anordnungsspielraum) werden die beiden Teilgebiete östlich und westlich des Gebiets Juch als Gebiete hoher baulicher Dichte mit hoher Nutzungsdichtestufe ausgewiesen.

VOL und BAS. Alle weiteren Anpassungen der Nutzungsdichtestufen entsprechen Nachführungen des IST-Zustandes.

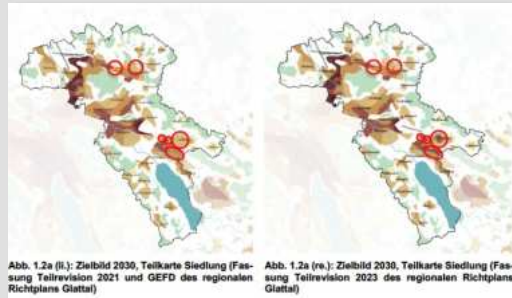


Abb. 1.2a (li.): Zielbild 2030, Teilkarte Siedlung (Fassung Teilrevision 2021 und GEFD des regionalen Richtplans Glattal)

Abb. 1.2a (re.): Zielbild 2030, Teilkarte Siedlung (Fassung Teilrevision 2023 des regionalen Richtplans Glattal)

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 2.6 Anzustrebende bauliche Dichte

- b) Gemeinden
- Es ist Aufgabe der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, je Gebiet das geeignete Instrument und das richtige Mass der zulässigen baulichen Dichte festzulegen. Es ist zulässig, die planerische Verdichtung in mehreren Revisionsschritten umzusetzen. Für die einzelnen Zonenabgrenzungen und Dichteziffern besteht ein erheblicher Anordnungsspielraum, wenn gesamthaft der Nachweis der Dichtestufenziele vorliegt.
 - In den Dichtestufen „sehr geringe Dichte“ und „geringe Dichte“ ist es zulässig, die Mindestdichten gemäss § 49a PBG zu unterschreiten.
 - Der kantonale Leitfaden „Nutzungsdichte“ ist wegweisend zu berücksichtigen.
 - Die geforderten Nutzungsdichten sind bei Betrachtung zusammenhängender Gebiete grossräumig einzuhalten. Kleinräumige Abweichungen um max. eine Dichtestufe sind – gerade im Rahmen von Sondernutzungsplanungen – möglich, sofern dies mit der ortsplannerischen Gesamtschau abgestimmt / mit dieser vereinbar ist.
 - Zur lokalen Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsdichten in kleinräumig abgegrenzten Gebieten, sind zur massgeblichen Grundstücks- / Perimeterfläche pauschal 10 % als Anteil an der Groberschliessung für die massgebliche Fläche in Hektar überbaute Bauzonen dazuzurechnen.
 - Dichte Siedlungsgebiete sind so zu planen, wie dies in Abstimmung mit der Störfallvorsorge machbar ist.
 - In Gebieten mit hohen oder sehr hohen Nutzungsdichten und erheblichen Störfallrisiken sollen die Dichtevorgaben unterschritten werden, wenn die geforderte Dichte zu einer nicht tragbaren Erhöhung des Störfallrisikos führt.

Kap. 2.6.3 Massnahmen zur anzustrebenden Nutzungsdichte:

→ **Festschreibung der bisherigen Praxis der ZPG bei der Beurteilung der Einhaltung der Nutzungsdichtevorgaben.**

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 3.4 Erholung

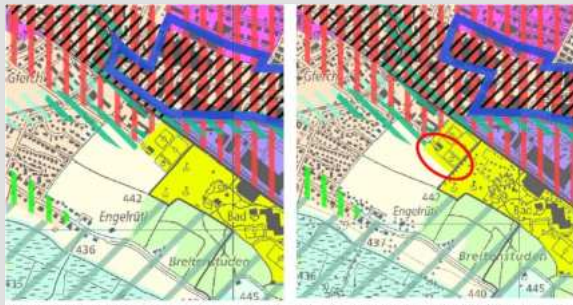
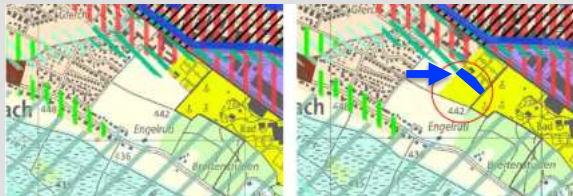


Abb. 3.3 (li.): regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2021 und GEFD – Auszug Erholungsgebiet Nr. 9 (Zimikerriet), Karte Siedlung und Landschaft
Abb. 3.3 (re.): regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023 – Auszug Erholungsgebiet Nr. 9 (Zimikerriet), Karte Siedlung und Landschaft



SCHWE. Antrag zur Erweiterung des Erholungsgebietes Nr. 9 zur Erweiterung der dortigen Fussballplätze.

Haltung ARE:

- 1) ausserhalb des Anordnungsspielraums**
- 2) Anpassung ohne erneute öffentliche Auflage möglich**

Anpassung war bereits einmal Teil der RRP Teilrevision 2021, wurde dann jedoch zurückgezogen und eine Interessenabwägung mit Nachweis der Standortgebundenheit und Variantenstudium durchgeführt.

→ (neue) Bestvariante fällt viel kleiner aus

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 3.5 Aussichtspunkte

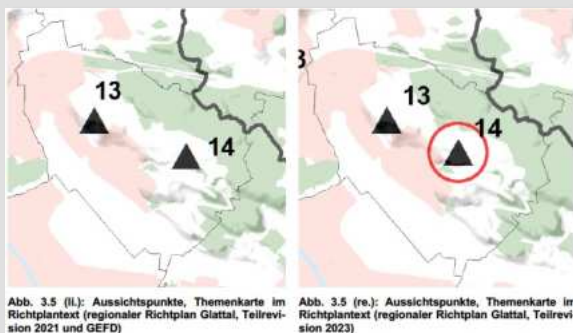


Abb. 3.5 (li.): Aussichtspunkte, Themenkarte im Richtplantext (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2021 und GEFD)
Abb. 3.5 (re.): Aussichtspunkte, Themenkarte im Richtplantext (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023)

DIE. Aussichtspunkt Nr. 3a Herrenholz inzwischen realisiert → Status von geplant auf bestehend angepasst.

Weiter wird der im RRP eingetragene Aussichtspunkt Nr. 14 korrekterweise als «geographischer» und nicht wie bis anhin als «geodätischer» Mittelpunkt des Kantons Zürich bezeichnet

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 3.5 Aussichtspunkte

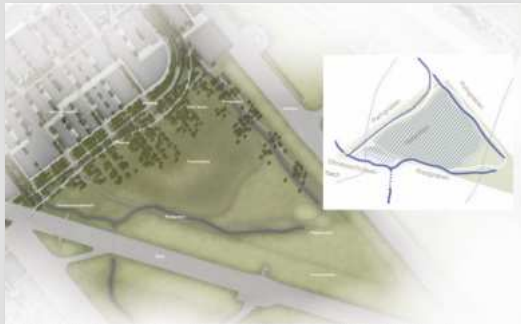


Abb. 3.11a: Leitbildkarte und Schema Wasserbewirtschaftung vom Oktober 2024 (Beilage 6)



Abb. 3.11b: Auszug aus dem Technischen Bericht Wasserbau GEFD vom 25. April 2023 (Beilage 7)

GEFD. Die Gewässerrevitalisierung Nr. 7 Chrebschüsselbach (innerhalb Flugplatzareal), in DUEB, wird ergänzt um das Ziel zur Ausbildung des Regenrückhalts / Hochwasserschutzes ausserhalb des Siedlungsgebiets.

In Abstimmung und gem. Konzept der GEFD und in Koordination mit dem AWEL.

Nr.	Gewässer / Abschnitt	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
7	Chrebschüsselbach (innerhalb Flugplatzareal), Dübendorf	Ausdolung, Aufwertung als Natur- und Erholungselement zzgl. Ausbildung Regenrückhalt- / Hochwasserschutzmassnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets für ein gesamthafes, zweckmässiges Regenwasser- management z. G. der Flächen des Innovationsparks Zürich, weiterer Einrichtungen auf dem Flugplatzareal sowie der Siedlungsflächen entlang des weiteren Verlaufs des Chrebschüsselbachs 1. Priorität (Umsetzungshorizont 2025)	1. Priorität gem. Revitalisierungsplanung Kanton Nr. 150 KRP: künftige Entwicklung Flugplatzareal Gebietsplanung Nationaler Innovationspark Standort Zürich, ziviler Flughafen für Forschungs-, Test- und Werkflüge Dübendorf, Bundeseinrichtungen (Kap. 6.2.2)

14021_USA_202077_RRP_Trev23_V1.6_DV_250326

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 4.2 Strassenverkehr



Abb. 4.2c (re.): regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023 –Karte Verkehr

RRP. Trev23. Auszüge aus dem Erläuterungsbericht V1.6

Nr.	Objekt	Strassenklassierung	Vorhaben	Realisierungshorizont
16a	Reilikonstrasse Uessikon, Maur	Regionale Verbindungsstrasse	Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien (u.a. lineare Schwachstelle Velonetz)	langfristig

RRP. Trev23. Auszug aus dem RP-Text V1.6

MAU. Auf Antrag des Kantons ist der neue Karteneintrag zur Umgestaltung Strassenraum «Nr. 16a, Reilikonstrasse Uessikon» zu streichen oder höchstens als langfristig zu bezeichnen.

→ Realisierungshorizont wird auf langfristig gesetzt

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 4.2 Strassenverkehr und Kap. 4.3 öffentlicher Personenverkehr



Abb. 4.3b (li.): regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2021 – Karte Verkehr

Abb. 4.3b (re.): regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023 – Karte Verkehr

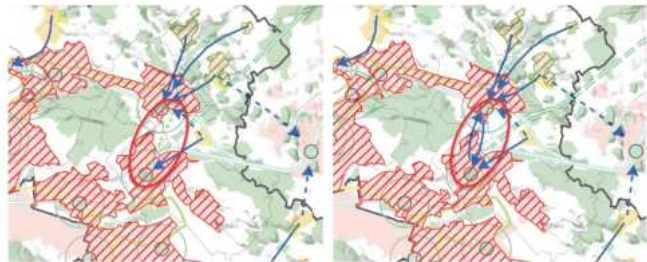


Abb. 4.3c (li.): Öffentlicher Personenverkehr, Strategie, Themenkarte im Richtplantext (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2021)

Abb. 4.3c (re.): Öffentlicher Personenverkehr, Strategie, Themenkarte im Richtplantext (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023)

RRP. Trev23. Auszüge aus dem Erläuterungsbericht V1.6

BAS / DIE. Die Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans wurde am 7. Nov. 2024 vom Bund genehmigt und ist rechtskräftig. Auf Antrag des Kantons werden die aktuellen Elemente aus dem rev. kantonalen Richtplan in den regionalen Richtplan übernommen.

- Verlegung Baltenswilerstrasse
- Streichung Eintrag Glattalbahnverlängerung zwischen Bassersdorf und Dietlikon
- Anstelle der GBV soll ein gutes regionales Busangebot zwischen BAS und DIE sichergestellt werden
- ÖV-Themenkarte wird mit einem neuen ÖV-Korridor zwischen Dietlikon und Bassersdorf ergänzt

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 4.4 Fuss- und Veloverkehr

4.4.2 Karteneinträge

a) Veloverkehr:
Im regionalen Richtplan werden die Verbindungen gemäss kantonaalem Velonetzzplan und weitere regionale Freizeitverbindungen festgelegt. Alltagsverbindungen und Freizeitverbindungen können sich überlagern.
Die meisten Verbindungen für den Veloverkehr sind bestehend, sind jedoch bezüglich Ausbaustandards und Sicherheit noch zu optimieren.
Der detaillierte Beschrieb der kantonalen Verbindungen ist den Verbindungsdarstellungsböckern des kantonalen Velonetzzplans zu entnehmen. Die Zuordnung und Funktion der Verbindungen wird gemäss kantonaalem Velonetzzplan wie folgt festgelegt:

Veloschnellrouten (mögliche Abschnitte für Pilotprojekte) Velobahnen: Die Veloschnellrouten Velobahnen sind längere und durchgängige Routen, auf welchen der Veloverkehr möglichst störungsfrei und ungehindert (genügende Breite, Kreuzungsarm) vorankommt. Sie werden im Rahmen von Pilotprojekten auf ihre Machbarkeit und Zweckdienlichkeit überprüft. In Siedlungsgebieten, wo keine separaten Trassees möglich sind, können diese Routen örtlich auf wenig befahrenen Strassen (Velobrasse) geführt werden. Die Nachfrage ist hoch und deshalb muss auf längeren Abschnitten ein Kreuzen und Überholen gleichzeitig möglich sein.

Hauptverbindungen: Die Hauptverbindungen sind die wichtigsten Verbindungen im Veloverkehr. Sie sind im Regionalen Velonetzzplan festgelegt. Als Nebenverbindungen sind Routen des Freizeitverkehrs

Datenblatt Strecke	Funktion	Vorhaben (geplante Strecken)	Realisierungshorizont
02-001	Verbindung Kloten (Flughafen) – Zürich (Stadtgrenze) region/übergreifend	Mögliche Veloschnellroute Velobahn Sanierung der linearen Schwachstellen / Schliessung der Netzlücken S02-116, S02-120, S02-121, S02-122, S02-124 Separate Korridorstudie Die konforme Ausgestaltung der Velobahn, u.a. im Zentrum von Opfikon ist im weiteren Planungsprozess zu überprüfen und mit der BIME LINE (S2-17) abzustimmen	kurz- bis mittelfristig mittelfristig
02-002	Verbindung Wallisellen – Greifensee	Mögliche Veloschnellroute Velobahn Sanierung der linearen Schwachstellen / Schliessung der Netzlücken S02-114, S02-115, S02-116, S02-117, S02-118, S02-186, S02-096, S02-097, S02-150 Separate Korridorstudie	mittelfristig Koordinationsverfahren Naturschutz
02-003	Verbindung Wallisellen – Zürich (Stadtgrenze) region/übergreifend	Mögliche Veloschnellroute Velobahn Sanierung der linearen Schwachstellen / Schliessung der Netzlücken S02-073, S02-074 Separate Korridorstudie	mittelfristig
02-004	Verbindung Wallisellen – Opfikon	Mögliche Veloschnellroute Velobahn Sanierung der linearen Schwachstellen / Schliessung der Netzlücken S02-097, S02-041, S02-137, S02-191 Separate Korridorstudie	kurz- bis mittelfristig
02-101	Verbindung Pfäfers – Fällanden	Hauptverbindung Sanierung der linearen Schwachstellen S02-008, S02-009, S02-010	kurz- bis mittelfristig
02-102	Verbindung Fällanden – Scherzacker	Hauptverbindung Sanierung der linearen Schwachstellen S02-011, S02-013	mittelfristig
02-103	Verbindung Scherzacker	Hauptverbindung Sanierung der linearen Schwachstellen	kurz- bis mittelfristig

RRP. Trev23. Auszug aus dem RP-Text V1.6

Veloschnellrouten. Auf Antrag des Kantons werden im Zusammenhang mit den Veloschnellrouten verschiedene Anpassungen vorgenommen.

- Der Begriff „Veloschnellroute“ wird neu überall durch den Begriff „Velobahn“ ersetzt
- Die vorgesehene Pilotphase wurde abgeschlossen
- Die Korridorstudien für die Velobahnen Nr. 02-001, 02-002 und 02-003 konnten abgeschlossen werden. Aus dem RP-Text wird das Vorhaben „separate Korridorstudie“ gestrichen.

14021_USA_260207_RRP_Trev23_V1.6_DV_250326

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 4.4 Fuss- und Veloverkehr



Abb. 4.4a (li.): regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2021 – Karte Verkehr



Abb. 4.4a (re.): regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023 – Karte Verkehr



Abb. 4.4i (li.): regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2021 – Karte Verkehr



Abb. 4.4i (re.): regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023 – Karte Verkehr

RRP. Trev23. Auszüge aus dem Erläuterungsbericht V1.6

14021_BSA_2602077_RRP_Trev23_V1.6_DV_250326

Veloverbindungen. Im Sinne einer Bereinigung / Nachführung werden auf Antrag des Kantons verschiedene Einträge angepasst.

- Velobahn Zürich – Flughafen, Opfikon
- Veloverbindung, Dübendorf Stettbach
- SchweizMobil Route Nr. 45, Dübendorf
- Veloverbindung, Fromattweg Rümlang
- Bereinigungen Veloverbindungen mit Schwachstellen

→ **Nachführungen mit Fachstelle Veloverkehr besprochen und abgestimmt**

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 4.6 Parkierung



Auszug Streetview PP Kirche von Apple Karten (links) und Auszug Zonenplan GIS-Browser Kt. ZH (rechts)



Kommunalen Richtplan Verkehr der Gem. Maur, von Gem. festgesetzt am 19.09.2022 (links) und Auszug RRP Glattal, Karte Verkehr (rechts)



Mau. Der Kanton lehnt die Aufnahme der Parkierungsanlage Nr. 16a, Kirche Maur ab.

- **Die Anlage widerspricht der kantonalen und regionalen Strategie.**
- **Der Kanton hält im Vorprüfungsbericht fest, dass die bestehende Anlage Bestandesgarantie genießt und in diesem Rahmen erneuert, aber nicht erweitert werden kann.**

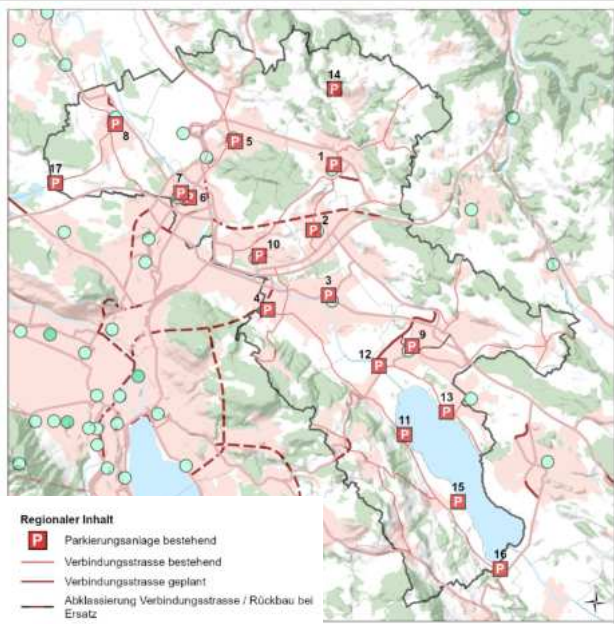
Neu aufgenommen werden soll die bestehende Parkierungsanlage an der reformierten Kirche in Maur in unmittelbarer Nähe der Bushaltestelle Maur, Kirche als Eintrag Nr. 16a. Die Anlage widerspricht der kantonalen und regionalen Strategie und wird abgelehnt. Die bestehende Anlage genießt Bestandesgarantie und kann in diesem Rahmen erneuert, aber nicht erweitert werden.

→ Die Aufnahme der Parkierungsanlage Nr. 16a wird abgelehnt, der Eintrag ist zu streichen.

RRP. Trev 23. Auszug Vorprüfungsbericht Kanton Zürich.

14021_BSA_2602077_RRP_Trev23_V1.6_DV_250326

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 4.6 Parkierung



RRP. Trev23. Auszug aus dem RP-Text V1.6. Themenkarte Parkierung.

Parkierung. Vom Kanton wurden im Rahmen der Vorprüfung verschiedene weitergehende Anträge zur Parkierung gestellt:

- Die Einträge Nr. 1 bis 10 zu den regionalen Parkierungsanlagen für Zentrumsnutzungen sind zu streichen.
- Die Einträge Nr. 11 bis 13 und Nr. 15 zu den regionalen Parkierungsanlagen für den Freizeitverkehr sind aus dem regionalen Richtplan zu entfernen.
- Im Kap. 4.6.3 a) ist der erste Satz wie folgt zu präzisieren: «Die Parkierungsanlagen werden gebührenpflichtig bewirtschaftet».

→ **Besprechung zwischen ZPG und Kanton am 29. Okt. 2024**

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 4.6 Parkierung

Beweggründe für Kanton

- Zentren im Glattal sehr gut mit ÖV erschlossen, Zentrumsgebiete erfordern an sich keine regionalen oder kantonalen Parkfelder.
- Aus Sicht Kanton kann auf die meisten Einträge zu PP-Anlagen für Freizeitverkehr verzichtet werden. ÖV-Anbindung des Naherholungsgebiets Greifensees wurde in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Gebiete mit hoher Eignung für Freizeitaktivitäten sollen nach den Zielen des RRP primär mit ÖV und Fuss- und Veloverkehr erschlossen werden.

Beschlüsse

- **Thema Parkierung wird zurückgestellt und das AFM zieht die Anträge zurück**
- **Kapitel Parkierung bedarf einer Revision > Diskussion mit Gemeinden im Sinne der Anträge führen und Thematik im Rahmen der Erarbeitung des neuen rGVK behandeln**
- **Kapitel Verkehr wird in allen regionalen Richtplänen im Kt. Zürich zurzeit einer Gesamtüberprüfung unterzogen > daraus ergeben sich Anpassungen**

3 | RRP. Teilrevision 2023: Kap. 5.3 Materialgewinnung



Abb. 5.2a: Übersichtsplan Materialgewinnungsgebiet und Baustoff-Recyclinganlage Runsberg (Anhang der Beilage 8)

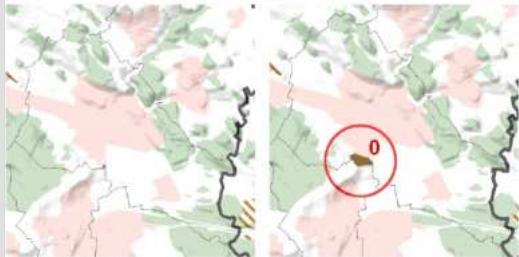


Abb. 5.3 (li.): Materialgewinnung, Themenkarte im Richtplanteil (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2021 und GEFD)

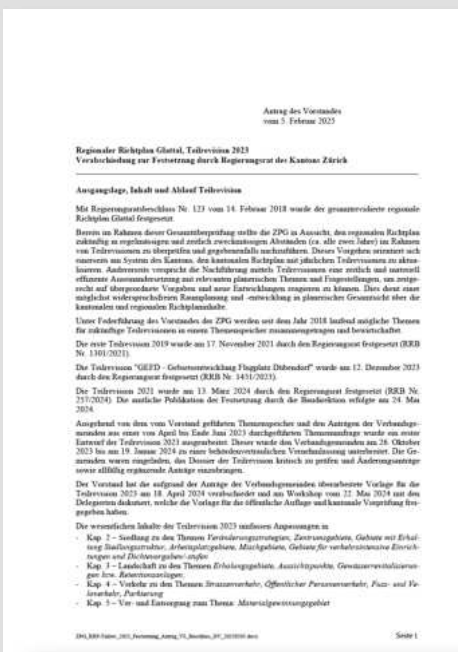
Abb. 5.3 (re.): Materialgewinnung, Themenkarte im Richtplanteil (regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2023)

BAS. Auf Antrag der KIBAG RE AG und im Dialog mit BAS und dem ARE werden die bestehende Baustoffrecyclinganlage mit angeschlossenen Betonwerk sowie das unvollständig abgebaute Kiesvorkommen im RRP als best. Materialgewinnungsgebiet Mit geplanter Erweiterung eingetragen.

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Materialgewinnung (in ha)	Objekt / VorhabenBedingungen	Koordinationshinweise
0	Bassersdorf, Runsberg	0,8 bestehend 1,2 geplante Erweiterung	Bestehendes Materialgewinnungsgebiet mit engem funktionalen und räumlichen Bezug zu bestehender Baustoffrecyclinganlage Erweiterung / Ausbau Materialgewinnung geplant Zeitlich auf 25 Jahre begrenztes Ausnahmeprojekt unter dem Titel der «Kreislaufwirtschaft» in direktem Zusammenhang mit dem Grossprojekt nationaler Bedeutung «Mehrspur Zürich – Winterthure» Für die Umsetzung inkl. Angaben zur zeitlichen Befristung und die abschliessende Rekultivierung ist ein Gestaltungsplan i.S. § 44a PBG erforderlich	Regionales Naturschutzgebiet Nr. 2 Kap. 3.6

14021_USA_20207_RRP_Trev23_V1.6_DV_250326

3 | RRP. Teilrevision 2023. Verabschiedung



Gibt es noch Verständnisfragen oder Anmerkungen?

Gibt es noch Änderungsanträge?

→ Kann die RRP Teilrevision 2023 so zur Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet werden?

14018_07A_202025_RRP_Trev23_Festsetzung_Anlage_VS_Beschluss_DV_Ermz.pdf

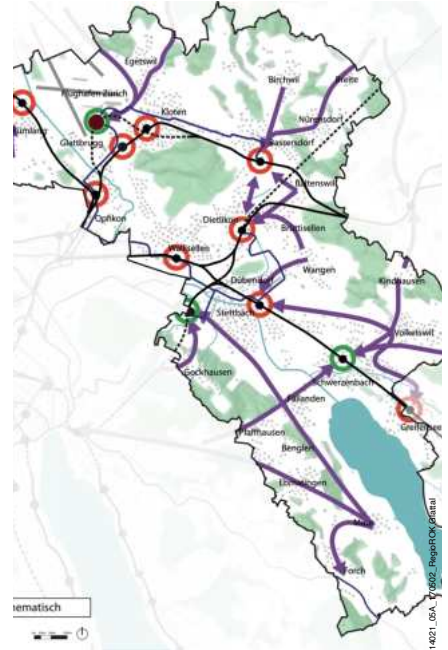
4 | Fortschreibung Aktualisierung RegioROK



RegioROK 2017: Zielbild 2030



RegioROK 2017: Themenkarte Arbeitsplatzgebiete



RegioROK 2017: Themenkarte Strategie ÖV

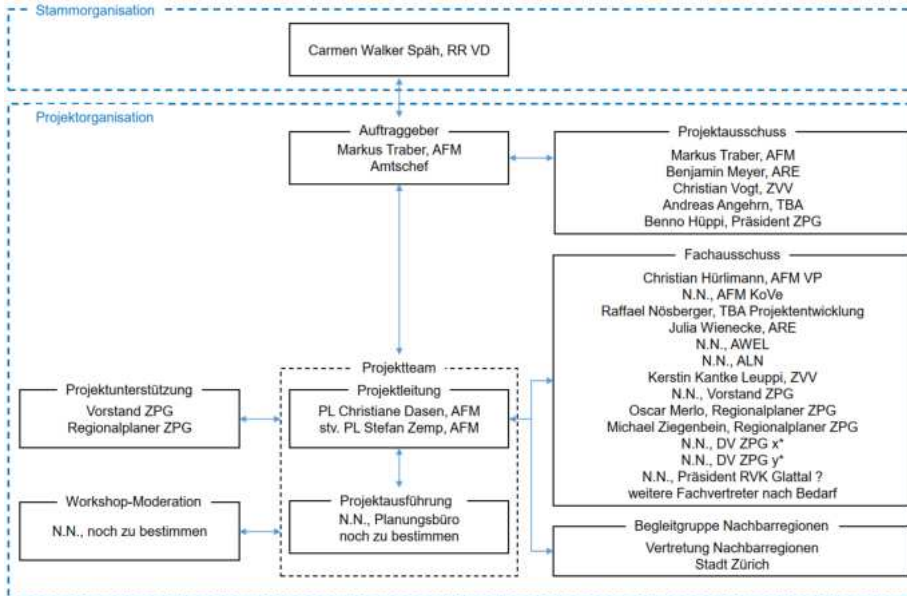
4 | Fortschreibung Aktualisierung RegioROK: Gemeindeumfrage

1. Welches sind die heutigen Qualitäten und die Zukunftspotenziale im Glattal?
2. Wer wohnt und arbeitet in der Zukunft im Glattal?
3. Welche Grün- und Freiräume werden das Glattal prägen und erlebbar machen?
4. Wie bewegt man sich im Glattal?



4. rGVK Glattal, Vertretung ZPG im Fachausschuss

- Anfrage Christiane Dasen, AFM, für Vertretung ZPG im Fachausschuss rGVK Glattal (3-4 Sitzungen)
- Neben Regionalplanern ein Vorstandsmitglied und 1-2 Delegierte



4. rGVK Glattal, Vertretung ZPG im Fachausschuss

Vertretung ZPG

- Stephan Fürst, Vorstand ZPG
- Oscar Merlo, Regionalplaner ZPG
- Michael Ziegenbein, Regionalplaner ZPG

An Mitwirkung interessierte Delegierte gemäss Umfrage:

- Edith Zuber, Delegierte Dietlikon
- Dominic Müller, Delegierter Dübendorf

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster erhoben werden:

- **Rekurs in Stimmrechtssachen**
Schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).
- **Rekurs**
Rekurs wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellungen des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung und Verletzung übergeordneten Rechts **innert 30 Tagen** (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 4 sowie § 20 Abs. 1 und 22 VRG).

Beim Rekurs in Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss zur Verabschiedung der Teilrevision 2023 des regionalen Richtplans unterliegt gemäss Art. 16 der Statuten der ZPG dem fakultativen Referendum. Einer Abstimmung an der Urne unterliegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

- wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation des Beschlusses der Delegiertenversammlung gemäss Art. 11 der Statuten beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
- wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Das Referendum ist zuhanden des Verbandsvorstandes beim Sekretariat der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG), Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, einzureichen.

Nächste Termine

Mittwoch, 21. Mai 2025, 17:00 Uhr	Workshop rGVK Glattal
Mittwoch, 26. Juni 2025, 18:30 Uhr	DV

Impressum

Zürcher Planungsgruppe Glattal
Sekretariat
Neuhofstrasse 34
8600 Dübendorf
Tel. 044 802 77 77, Fax 044 802 77 88
E-Mail sekretariat@zpg.ch, www.zpg.ch

Verfasser/-innen:
Michael Ziegenbein, Planpartner AG
Tinus Trottmann, Planpartner AG
Beat Lattmann, Planpartner AG
Oscar Merlo, TEAMverkehr.zug AG
Flurin Casanova, TEAMverkehr.zug AG